



## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 25.03.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

In § 3 Abs. 2 wird Nr. 39 nach Nr. 38 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„39. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen des Landkreises in Gesellschafterversammlungen oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach § 104 Abs. 1 S. 3 GemO i. V. m. § 48 LKrO an denen der Landkreis mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt ist.“

### **§ 2**

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Verwaltungsausschuss ist für folgende Aufgabengebiete (ausgenommen Eigenbetriebe) zuständig:

- Finanzen, einschließlich der Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen,
- Personal, einschließlich der Entscheidung über die Einstellung, Ernennung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 gehobener Dienst sowie über die Einstellung und vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 bis 14 TVöD und S 18 TVöD-S im Einvernehmen mit dem Landrat,
- Verwaltungsangelegenheiten,
- Örtliche Prüfung,
- Rechtsverordnungen,
- Wirtschaftsförderung,
- Kreissparkasse,
- Brand- und Katastrophenschutz,
- Feuerwehr,

- Zweckverbände,
- Bildung von Ausschüssen,
- Wahl, Bestellung und Entsendung von Mitgliedern in Gremien,
- Satzungen,
- Beteiligungsgesellschaften.

Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen des Landkreises in Gesellschafterversammlungen oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach § 104 Abs. 1 GemO S. 3 i. V. m. § 48 LKrO an denen der Landkreis mit mindestens 10 vom Hundert und weniger als 50 vom Hundert beteiligt ist.“

### **§ 3**

In § 8 Abs. 3 wird Nr. 7 nach Nr. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „7. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen des Landkreises in Gesellschafterversammlungen oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach § 104 Abs. 1 S. 3 GemO i. V. m. § 48 LKrO an denen der Landkreis mit weniger als 10 vom Hundert beteiligt ist.“

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 25. März 2019

gez. Thomas Reinhardt  
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 29.03.2019